

Bridge of Spies

580



ARNOLD F. RUSCH*

Der Film «Bridge of Spies» mit Tom Hanks in der Hauptrolle hat die faszinierende und mutige Tätigkeit des amerikanischen Anwalts James B. Donovan wieder in Erinnerung gerufen. Er hat, allen Anfeindungen zum Trotz, den russischen Spion Rudolf Abel erfolgreich verteidigt und damit ein Zeichen der Rechtsstaatlichkeit gesetzt. Später hat er dessen Freilassung im Rahmen eines Agentenaustauschs auf der Glienicker Brücke organisiert und auch dafür vielfältige Anerkennung erhalten.

«I'm an insurance lawyer!» Das erwiderte James B. Donovan, als man ihm 1957 die Verteidigung des soeben festgenommenen russischen Spions Rudolf Ivanovich Abel übertragen wollte. Alle waren sie gegen die Verteidigung: seine Ehefrau, seine Anwaltpartner, seine Freunde und die ganze Öffentlichkeit. Im kommunistenfeindlichen Amerika stand bereits die Verteidigung eines Spions unter dem Verdacht des Verrats. Donovan nahm die Herausforderung dennoch an. Er schaffte es schon in diesem frühen Stadium des Prozesses, sei-

ne Tätigkeit ins richtige Licht zu setzen: «*Defense of an unpopular cause is one of the things that make our profession a calling.*» Er bezeichnete die Verteidigung als *public duty*, was zusammen mit seiner bestimmten, aber unaufgeregten Art in den Medien bereits Früchte trug: «*This ascription, in view of the despised nature of the defendant's alleged crimes, may at first blush appear preposterously farfetched. But on second thought, it jibes precisely with the hallowed American principle that every malefactor – not excepting Communist spies – is entitled to a day in court and the fairest of all public hearings.*»¹ Gerade trotz der grossen Bedrohung blieb die Rechtsstaatlichkeit vollumfänglich gewahrt.

Die Verteidigung Abels wies mehrere juristische Herausforderungen auf. Die Verhaftung Abels erfolgte nicht etwa durch das eigentlich zuständige *Federal Bureau of Investigation* (FBI), sondern durch die Ausländerbehörde *Immigration and Naturalization Services* (INS) – weil er die jährlichen Meldepflichten eines Ausländers nicht erfüllt hatte! Die INS agierte als Marionette des FBI, das schon über einen Monat vorher den entscheidenden Hinweis des Mit-Spions Reino Hayhanen erhalten hatte und die Überwachung Abels anordnete. J. Edgar Hoover, der Direktor des FBI, räumte dies unumwunden und öffentlich ein: «*Such was the case of Colonel Rudolf Ivanovich Abel, of Soviet intelligence, who was arrested by the Immigration and Naturalization Service in June, 1957, at the request of the FBI, after we had identified him as a concealed agent.*»² Am Morgen des 21. Juni 1957 klopften zwei FBI-Agenten an der Tür von Abels Hotelzimmer. Sie konfrontierten ihn mit ihren Erkenntnissen und versuchten, ihn zur Kooperation mit dem FBI gewinnen. Als Abel ablehnte, riefen die FBI-Agenten die INS-Beramten ins Zimmer, um Abel festzuneh-

men. Der INS-Beamte nahm eine erste Durchsuchung vor und fand fünf Dinge, darunter mehrere Ausweispapiere auf verschiedene Namen und eine codierte Nachricht auf einem Zahlenblock. Als Abel das Hotel verlassen hatte, untersuchten die FBI-Agenten Abels Hotelzimmer mit dem Einverständnis des Hotels nochmals und fanden im Abfall einen ausgehöhlten Stift und ein ebenso solches Holzstück, das wiederum eine codierte Nachricht enthielt. Donovan protestierte gegen die Zulässigkeit der so gesammelten Beweise, doch erkannte die jury auf schuldig.

Donovan versuchte nun, Abel vor der Todesstrafe zu retten. Er verwies insbesondere auf die ergebnislos gebliebenen Spionageaktivitäten Abels, auf dessen mögliche spätere Kooperation und auf die fehlende Abschreckungswirkung der Todesstrafe auf fremde Agenten. Den wichtigsten Punkt erwähnte er aber am Schluss: «*It is possible that in the foreseeable future an American of equivalent rank will be captured by Soviet Russia or an ally; at such time an exchange of prisoners through diplomatic channels could be considered to be in the best interest of the United States.*»³

Donovans Strategie ging vorerst insofern auf, als der Richter nicht die Todesstrafe, sondern dreissig Jahre Gefängnis und eine Busse von USD 30'000 wählte. Donovan unterlag mit allen Rechtmitteln. Sämtliche Gerichte bestätigten die Zulässigkeit der Beweisverwertung, weil die Durchsuchung *in guten Treuen* erfolgt sei.⁴ Die erneute Durchsuchung des verlassenen Hotelzimmers sei ohnehin durch die Einwilligung des Hotelbesitzers gedeckt.⁵ Der Supreme Court bestätigte die Verurteilung reichlich knapp im Verhältnis 5:4, mit zwei ungewöhnlich scharfen *dissenting opinions* zur Frage der Rechtmässigkeit der Durchsuchung und der

¹ Zitate nach JAMES B. DONOVAN, *Strangers on a Bridge*, New York 2015, 25, 32 f.

² J. EDGAR HOOVER, *Masters of Deceit*, New York 1958, 298 f.

³ DONOVAN (FN 1), 260.

⁴ US v. Abel, 155 F. Supp. 8, 9–12; US v. Abel, 258 F.2d 485, 490–498, und Abel v. US, 362 U.S. 217, 220–225.

⁵ Abel v. US, 362 U.S. 217, 240 f.

Verwendung der dadurch erlangten Beweise.⁶ Der ausländerrechtlich begründete Haftbefehl und die gestützt darauf erfolgte Durchsuchung ergingen nämlich im Rahmen der verwaltungsinternen Abläufe ohne richterliche Kontrolle. Bedenklich ist es schon, wenn die Zwangsmassnahme den Ausgangspunkt für den Tatverdacht bildet. Es sollte selbstverständlich umgekehrt sein – noch schlimmer aber ist es, wenn wie hier von Anfang an gar keine Beziehung zwischen den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen und dem eigentlichen Spionageverdacht besteht.⁷

Dieses dornenvolle Thema gehört zu den juristischen Dauerbrennern, auch in der Schweiz. *Wer kann in Zwangsmassnahmen einwilligen?* Die Einwilligung erfolgte im Falle Abels durch das Hotel. Das Bundesgericht lässt die Einwilligung des Inhabers des Hausrechts nur dann nicht genügen, wenn sich klar ergibt, dass sie gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt.⁸ Müsste man hier nicht direkt die Einwilligung der strafrechtlich betroffenen Person verlangen, wenn sich der Verdacht bereits gegen diese richtet? Und müsste nicht auch mit Einwilligung ein ordentlicher Hausdurchsuchungsbefehl vorliegen?⁹ Doch fragen wir grundsätzlich: *Kann man jemanden auch ohne oder ohne passenden Durchsuchungsbefehl filzen?* Die Antwort ist «nein», doch bleiben die Beweise meist dennoch verwertbar, weil das Bundesgericht die korrekte staatsanwaltschaftliche Anordnung einer po-

lizeilichen Massnahme (Art. 198 Abs. 1 i.V.m. 241 StPO) nur als *Ordnungsvorschrift* im Sinne des Art. 141 Abs. 3 StPO taxiert und die Grenzen zwischen dringlicher und bewilligungspflichtiger Massnahme als *fließend bezeichnet*.¹⁰ Das ist die höchstrichterliche Einladung, sich um die rechtsstaatlichen Vorschriften zu foutieren. Aber auch wenn man den korrekten Weg mit Durchsuchungsbefehl als *Gültigkeitsvorschrift* versteht, können die Gerichte diese Regeln gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO bei schweren Delikten kommod beiseiteschieben:¹¹ *Dabei müsste es gerade umgekehrt sein!* Je schlimmer der Vorwurf, desto genauer muss man die Regeln einhalten.

Nach der juristischen Schlacht sollte Donovans Kalkül des späteren Gefangenenaustauschs schliesslich aufgehen. 1960 schoss die sowjetische Armee einen U2-Aufklärungsflieger über russischem Territorium ab. Francis Gary Powers, der Pilot der Maschine, liess einen Austausch für Russland und Amerika wieder als attraktiv erscheinen. Es war wiederum Donovan, der mit dem ostdeutschen Anwalt Wolfgang Vogel und dem russischen Botschafter in Berlin den Austausch von Abel gegen Powers und einen inhaftierten Studenten verhandelte – erfolgreich! So kam es 1962 auf der *bridge of spies* – der Glienicker Brücke in Potsdam – zum Agentenaustausch. Donovan hat es also doch noch geschafft, das Urteil zu beseitigen und rieb dies Justice Brennan nach einer Messe genüsslich unter die Nase: *«I fi-*

nally found an effective way to set aside a judgment of the Supreme Court of the United States.»¹²



Präsident Kennedy dankt Donovan für seine Dienste im Agentenaustausch. Die Öffentlichkeit kennt den Prozess gegen Abel auch als «Hollow Nickel Case», weil ein Junge eine ausgehöhlte Münze mit einer darin versteckten Geheimbotschaft fand und diese der Polizei übergab. Jahre später zeigte man die Münze dem russischen Überläufer Hayhanen, dem Belastungszeugen gegen Abel. Hayhanen konnte die Nachricht entziffern. Das war kein Wunder – oder irgendwie schon: Die Nachricht richtete sich an ihn selbst, doch hatte er die Münze im Suff ausgetragen!

(Bild: Hoover Institution Library & Archives, Stanford University)

⁶ Abel v. US, 362 U.S. 217, 241 ff.

⁷ Vgl. BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 15, 18, in: Marcel A. Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2014.

⁸ BGer, 6B_900/2015, 29.1.2016, E. 1.4.2, und BGer, 6B_490/2013, 14.10.2013, E. 2.4.2.

⁹ Vgl. noch OGer AG, SST.2012.175, 22.1.2013, E. 2.3.2, und OGer BE, BK 15 350, 22.12.2015, E. 5.2.

¹⁰ BGE 139 IV 128 E. 1.7.

¹¹ BGE 139 IV 128 E. 1.6.

¹² DONOVAN (FN 1), 426.